

Ortsgemeinde Sankt Alban

Az.: 3/610-13(27)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ in der Gemarkung von Sankt Alban zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Alban hat in öffentlicher Sitzung vom 22. November 2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ in der Gemarkung Sankt Alban beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Sankt Alban wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 5,3 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,8 MWp in dem Plangebiet zu ermöglichen. Die betreffenden Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich teilweise als Ackerland und teilweise als Grünland genutzt.

Das geplante Sonstige Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ befindet sich westlich der Ortslage von St. Alban.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 666, 675
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 777, 780, 780/2, 782 u.a.
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 654/10, 639 (Wirtschaftsweg)
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 675, 678

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 660, 659/4, 656, 654/7, 654/8 und 654/5 (teilweise) und hat eine Größe von ca. 5,3 Hektar. In dem Gebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,8 MWp errichtet werden. Die Fläche soll gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan St. Alban – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In dem Entwurf der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Zwischenergebnis vom Juni 2023) ist der beabsichtigte Planbereich in St. Alban fast vollständig (es fehlt lediglich die westliche Spitze des Grundstückes Flurstücks-Nr. 654/5) als „gut geeignet“ (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 83

gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Im Rahmen der vorgesehenen Neuaufstellung eines eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Energie“ für die VG Nordpfälzer Land ist das Plangebiet dann entsprechend auszuweisen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der städtebaulichen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 18. Dezember 2023 bis einschließlich Mittwoch, dem 31. Januar 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft erlangt werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Bedenken oder Anregungen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Sankt Alban eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 29. November 2023

gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!

BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK IM MORKENFELD AM WÄLDCHEN"

